

## Nach Libyen exportieren / aus Libyen importieren

Grenzen engen uns ein: Wir helfen Ihnen dabei, Ihre geschäftlichen Grenzen zu überwinden und im Ausland Erfolg zu haben

- [Das Exporthandbuch](#)
- [Wir unterstützen bei Export und Import](#)
- [Zoll- und Importbestimmungen](#)
- [Informationen zu Wirtschaft, Recht und Steuern sowie Reisen](#)

### Das Exporthandbuch

Warum exportieren? Ganz einfach: Der Markt in Österreich ist begrenzt. Allein der bayrische Markt ist eineinhalb Mal größer als der österreichische. Genauso einfach ist es aber, diese Grenze zu durchbrechen, denn Exportieren ist leichter als man denkt: Die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol haben in ihrem ausführlichen Exporthandbuch zusammengefasst, was Sie bei Ihren ersten Schritten über die Grenze beachten sollten. Von A wie Ausfuhrbeschränkungen bis Z wie Zollbestimmungen.

Sie wollen Ihr erstes Mal wagen? Unsere [Fachleute aus den Landeskammern](#) helfen Ihnen beim Schritt über die Grenze. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#)

### Wir unterstützen bei Export und Import

#### Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure

Wer ganz am Anfang steht, den nehmen unsere Fachleute aus den Landeskammern an der Hand und unter die Lupe. Sie prüfen mit Ihnen, ob Sie ausreichend auf Ihr Vorhaben vorbereitet sind, helfen bei der Einschätzung von Aufwand und Erfolgsaussichten und definieren mit Ihnen Zielgruppen und Testmärkte. Am Ende wird aus Ihrer Idee eine Strategie. Die macht dem AußenwirtschaftsCenter, das Ihren ersten Markteintritt begleitet, die Suche nach Partnerinnen und Partnern leicht.

Geben Sie den Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Landeskammer Bescheid! Gemeinsam machen wir die [ersten Schritte in den Export](#).

#### Exportfinanzierung

Nur wer sät, kann auch ernten. Gerade beim Geschäft über die Grenze dürfen Vorlaufkosten und Risiken nicht unterschätzt werden. Hausbanken, Exportfonds, Kontrollbank, AWS und private Exportversicherer haben viele Antworten auf Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen.

Unsere [Expertinnen und Experten](#) suchen mit Ihnen die beste Lösung und geeignete Partner. Melden Sie sich bei uns!

#### Exportförderungen

Sie wollen erstmalig exportieren oder einen neuen Exportmarkt erschließen? Sie möchten wissen, welche Fördermöglichkeiten dafür vorgesehen sind? Bei einem Beratungsgespräch evaluieren wir mit Ihnen die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und schnüren ein maßgeschneidertes Exportförderpaket für Ihr Exportvorhaben.

Wir haben den [Überblick über alle Fördermaßnahmen](#) und sorgen dafür, dass Sie sich im Förderdschungel zurechtfinden!

#### Auslandsaktivitäten absichern und finanzieren

Risiken kann man selten ausschließen. – Aber man kann sie minimieren: Mit den Exporthaftungen des Bundes und Refinanzierungen über Ihre Hausbank bietet die [Österreichische Kontrollbank \(OeKB\)](#) kräftige Instrumente, die Österreichs Unternehmen und ihre Partner im weltweiten Wettbewerb stärken.

Hier finden Sie die aktuellen [Deckungsrichtlinien](#) für Projektgeschäfte, Investitionsgüterlieferungen und Beteiligungen in Libyen.

## Exportabwicklung und Exportdokumente

Unsere Exportprofis

- beraten Sie bei Zollverfahren,
- helfen Ihnen bei den Exportdokumenten, die Ihre Exportware begleiten,
- wissen alles über Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrkontrolle und
- unterstützen Sie bei der Feststellung des Ursprungs Ihres Exportproduktes.
- Kurzum: Wir sind Ihre Berater in allen Fragen der Exportabwicklung!

Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) wissen über Ursprungszeugnisse, Carnet ATA und sonstige für den Export notwendige Dokumente Bescheid und beglaubigen diese auch gerne gleich für Sie.

## Importberatung

Man kann sogar von Zuhause aus international tätig sein: Auch andere Märkte haben schöne Produkte und Dienstleistungen. Damit Ihre Lieferungen aus dem Ausland auch reibungslos zu Ihnen finden, haben die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol in ihrem ausführlichen Importhandbuch zusammengefasst, was Sie bei der Einfuhr oder Verbringung von Waren nach Österreich beachten müssen.

Sie wollen importieren? Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) helfen Ihnen dabei, alle Welt nach Österreich zu holen. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Importhandbuch der Wirtschaftskammer Tirol.](#)

## Bezugsquellen

Wer im Wettbewerb bestehen will, muss ständig sicherstellen, die notwendigen Vorprodukte in der notwendigen Qualität von verlässlichen Lieferantinnen und Lieferanten zu den bestmöglichen Preisen zuzukaufen. Wir identifizieren diese Lieferantinnen und Lieferanten, prüfen deren Bonität und Leistungsfähigkeit, übermitteln Ihre Spezifikationen und holen Angebote ein. Wenn Sie Wert auf Diskretion legen, können Sie sich dabei auch gerne am Anfang hinter uns verstecken. Und dass wir Sie dann auch bei der Abwicklung eines Beschaffungsgeschäftes unterstützen, versteht sich von selbst.

Sie wollen sich eines unserer AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation an Bord holen? Hier gibt es [Unterstützung auf den Beschaffungsmärkten dieser Welt.](#)

## Marktanalysen

Ein Überblick über die Absatz- und Konkurrenzsituation in einem Zielmarkt gehört ganz oben in den Werkzeugkasten einer Exporteurin und eines Exporteurs. Der Aufstieg zur Aussichtsplattform ist mit uns ein Spaziergang. Jede Warenlieferung über jede Grenze wird weltweit statistisch erfasst. Wir wissen, wie viele Bohrmaschinen Brasilien importiert oder wohin Belgien Babynahrung liefert.

Die Expertinnen und Experten in unserem Servicecenter in Wien werten den Zahlensalat einer riesigen Datenbanken für Sie aus, sagen Ihnen, welche Informationen Sie brauchen, und liefern [maßgeschneiderte Warenstromanalysen](#), die Ihnen helfen, Ihre Nische zu finden.

## Zoll- und Importbestimmungen

- [Importbestimmungen](#)
- [Zollbestimmungen](#)
- [Sonstige Einfuhrabgaben](#)
- [Muster](#)
- [Vorschriften für Versand per Post](#)
- [Verpackungsvorschriften, Ursprungsnachweise](#)
- [Begleitpapiere](#)
- [Restriktionen](#)
- [Artenschutz](#)

## Importbestimmungen

In Libyen ändern sich viele Gegebenheiten sehr schnell und manche Information sind zwar formal laut unseren Informationen richtig, werden jedoch in der derzeitigen Lage in der Praxis ggf. anders gehandhabt. Kontaktieren Sie uns direkt unter [tripolis@wko.at](mailto:tripolis@wko.at) für aktuelle Informationen, Rücksprachen, weitere Details und Einschätzungen.

Einer eventuellen Lieferung steht unserer Meinung dann nichts im Wege, sofern die Zahlung sichergestellt ist (Vorauszahlung oder bestätigtem Akkreditiv) und die Verantwortung für den Import vor Ort inkl. Verzollung beim Importeur/Kunden liegt. (Die Zoll und Importbestimmungen in Libyen sind momentan leider nicht planbar, da die unterschiedlichen Regierungen laufend unterschiedliche Verordnungen erlassen, deren praktische Implementierung völlig unvorhersehbar ist.)

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Libysche Regierung am 19.09.2018, eine Steuer/Gebühr in Höhe von 183 % auf Zahlungsverkehr in Hartwährung erlassen hat, um damit den Parallelmarkt zu schwächen. Im Anhang der entsprechende Bericht von Reuters.

Libyen hat ein grundsätzlich liberales Importsystem. Der staatliche und der private Sektor sind gleichermaßen zur Durchführung von Import- und Exportgeschäften berechtigt. Nur noch wenige Produktgruppen sind dem Staat vorbehalten (siehe Restriktionen). Importtarife sind relativ niedrig und übersichtlich, in der Vergangenheit stifteten häufige Änderungen der Zollbestimmungen jedoch oftmals Verwirrung. Importkontingente oder -quoten gibt es keine. Ausländische Firmen, die Projekte in Libyen durchführen, dürfen Waren, die sie bei der Durchführung des Vorhabens benötigen und lokal nicht erhalten können, importieren. Grundsätzlich ist der Handel jedoch Angelegenheit libyscher Firmen und Personen (Vertreter).

Bei der Einfuhr von Nahrungsmitteln sind einige allgemeine Vorschriften zu berücksichtigen: Waren müssen bei der Einfuhr noch mindestens die Hälfte des Gültigkeitsdatums (shelf-life) haben; Produktions- und Ablaufdatum müssen sichtbar sein; Etikette sollten neben Englisch auch auf Arabisch sein.

## Zollbestimmungen

Die gesetzliche Grundlage für Zollbestimmungen bilden Gesetz N°10 von 2010 und Folgedekrete. Laut Dekret N°48 vom 1. Oktober 2011 gilt ein einheitlicher Zollltarif von 5 % für sämtliche Importwaren, mit Ausnahme der folgenden:

Autos und Lastwagen	10 %
Motorräder	30 %
Parfüm und Kosmetik	15 %
Zigaretten und Tabak	25 %

Von Zollgebühren befreit sind nach Dekret N°48 folgende Waren:

- Medikamente, Impfstoffe und Krankenhauszubehör (Ausstattung und Geräte)
- Rohstoffe und Produktionsmaterialien
- Rohstoffe und Materialien für die Herstellung von Futtermitteln
- Eier
- Schulbedarf (Hefte, Taschen u.a.)
- Hühner für die Zucht
- Bedarfsartikel für Landwirtschaft und Tierzucht, Pflanzenschutzmittel, Veterinäre Medikamente, Impfstoffe und Düngemittel (mit Ausnahme von Harnstoff/Urea)
- Grundnahrungsmittel: Weizen, Mehl, Reis, pflanzliche Öle, gekühltes und gefrorenes Fleisch, Fisch, Butter, Käse, Zucker, Tee, Kondensmilch und Trockenmilch, Hefe und (lebende) Schafe

Auch Ausstattung und Gerät für die Ölindustrie ist vom Zoll befreit, allerdings nur für die staatlichen Ölgesellschaften (NOC und Tochterfirmen) oder deren Subunternehmer.

Für Investitionsprojekte die unter Gesetz N°5 von 1997 bzw. N°9 von 2010 fallen, kann größtenteils zollfrei importiert werden. Waren können in Libyen temporär eingeführt werden, es ist ein Depot in Höhe von 10 % des Warenwertes zu hinterlegen, das bei der Ausfuhr wieder erstattet wird. Zusätzlich fallen ca. 2 % Bearbeitungsgebühr an.

### Geschenke

Mitbringsel sind bei Geschäftsbesuchen sehr begehrt und die Einfuhr ist zollfrei möglich, sofern es sich um vernünftigen Mengen und geringen Wert handelt und sie als Geschenke deklariert werden. Es hängt allerdings immer vom Ermessen des jeweiligen Zollbeamten ab. Von der Mitnahme importverbotener Gegenstände wird dringend abgeraten.

### Umsatzsteuer / UID-Nummer

Eine Umsatzsteuer (USt.) bzw. Mehrwertsteuer (MwSt.) wie sie in Europa existiert gibt es Libyen nicht.

# Sonstige Einfuhrabgaben

## Steuer auf Zahlungsverkehr in Hartwahrung

Seit dem 19.09.2018, hat die Regierung eine Steuer/Gebuhr in Hohle von 183 % auf Zahlungsverkehr in Hartwahrung erlassen.

## Verbrauchssteuer

Auf bestimmte (sowohl importierte als auch im Land hergestellte) Luxusguter wird eine Verbrauchsteuer erhoben; fur Zigaretten sind es 2 % (bei der Herstellung und dem Import von Zigaretten und Tabak kommen allerdings noch weitere Steuern hinzu).

## Muster

Die Behandlung von Mustersendungen liegt erfahrungsgema im Ermessen des jeweiligen Zollbeamten. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass es bei Mustersendungen fur libysche Kunden von Vorteil ist, einen Lieferschein mit der Adresse des libyschen Abnehmers vorzuweisen und auf diesem den Vermerk „Sample without commercial value“ („Muster ohne kommerziellen Wert“) anzubringen. Carnet ATA wird nicht akzeptiert.

## Vorschriften fur Versand per Post

Fur Postsendungen sind erforderlich: die internationale Paketkarte, zwei Fakturen und eine Zollinhaltserklahrung.

## Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Keine verbindlichen Vorschriften, es empfiehlt sich jedoch, wegen der groben und unsachgemaen Behandlung beim Entladen besonders stabile und seefeste Verpackungen zu verwenden. bliche Markierungen sind ausreichend, jedoch empfiehlt es sich, diese gut sichtbar in englischer Sprache anzubringen. Deutsche oder franzosische Markierungen sind nutzlos. Auch internationale Symbole werden zum Teil nicht verstanden.

## Werbegeschenke

Fur Werbematerial (Giveaways) braucht man kein Ursprungszeugnis jedoch einen Ursprungsvermerk auf der Rechnung, welcher ins Arabische bersetzt und von der libyschen Botschaft legalisiert sein muss.

Informationsbroschuren, Drucke, etc..., brauchen kein Ursprungszeugnis, mussen jedoch vor Importabfertigung durch die Zollbehore zensuriert werden. Muster von Druckwerken konnen in der Regel an den Spediteur bermittelt werden, damit dieser (gegen Spesenersatz) die Druckwerke zur zollbehordlichen Kontrolle weiterleitet kann.

## Begleitpapiere

- Handelsrechnungen Anzahl gema Wunsch des Kunden (mindestens zweifach), bersetzt und beglaubigt durch die libysche Botschaft
- Ursprungszeugnis mit Israel-Boycott-Klausel (Wortlaut: 'We hereby declare that the goods are neither of Israeli origin nor do they contain Israeli materials')  
Das Ursprungszeugnis, welches auch die Rechnungsnummer enthalten muss, wird von der rtlich zustandigen Wirtschaftskammer ausgestellt (mindestens zweifach, besser mehrfach). Anschließend muss es von einem anerkannten bersetzungsburo in die arabische Sprache bersetzt und von der libyschen Botschaft in Wien beglaubigt werden.
- Seit 2008 fordert die libysche Botschaft auch die Angabe des libyschen Empfangers auf dem Ursprungszeugnis
- Packliste
- Bill of Lading
- Reedereibestatigung – Israel-Boycott-Deklaration der Reederei  
Die Erklahrung der Reederei, dass das Schiff nicht in Israel registriert ist, nicht Eigentum israelischer Staatsburger oder Bewohner Israels ist und keine israelischen Hafen auf dem Weg nach Libyen anlauft.  
Wortlaut: "It is hereby declared that the vessel carrying the goods is not owned by Israel or by an Israeli subject and shall not call on any Israeli port." Die Erklahrung wird in der Regel von der Agentur der Reederei in Osterreich ausgestellt.

## Besondere Bestimmungen

- Analysen-Zertifikate fur alle Lebensmittel und Getranke
- Registrierungszertifikat fur Pharmazeutika
- Chemische Produkte bedurfen eines Analysen-Zertifikates welches vom Importeur bei der libyschen Umweltbehore vorgelegt werden muss.
- Phytosanitares Zeugnis fur Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse
- Schlachtzertifikat (Halal-Slaughter-Certificate) fur Fleisch und Fleischprodukte.  
Die Ausstellung erfolgt durch das Islamische Zentrum Wien (Islamic Center Vienna), Am Hubertusdamm 17-19, 1210 Wien, T 01/301389-0 und muss rechtzeitig vor Schlachtung der Tiere beantragt werden
- Gesundheitszeugnis fur lebende Tiere (bei Rindern Impfzeugnis gegen Maul- und Klauenseuche)
- Vorlage einer Inspektionsbescheinigung, ausgestellt von einer lokalen oder internationalen Inspektionsgesellschaft, welche im Besitz eines CBL-Key ist.

## Restriktionen

Die Einfuhr von Impfstoffen, Seren und Veterinärprodukten, sowie von militärischer Ausrüstung (Waffen, Sprengstoff, Munition) ist dem staatlichen Sektor vorbehalten.

Absolutes Einfuhrverbot besteht: für alkoholische Getränke, Schweinefleisch und aus Schweinefleisch hergestellte Waren, pornographisches Bild- oder Textmaterial, sowie für Waren aus Israel. Zeitweise enthielt die Liste noch andere, weniger naheliegende Waren (z.B. gefrorenen Fisch, Gurkensamen oder gebrauchte Traktoren oder Lastfahrzeuge); dies sollte im Zweifelsfall direkt mit dem AußenwirtschaftsBüro abgeklärt werden.

Waren dürfen nicht auf dem Landweg aus Tunesien oder Ägypten eingeführt werden, es sei denn diese sind ihre Ursprungsländer. Durch diese Bestimmung haben die libyschen Seehäfen eine noch größere Bedeutung gewonnen.

## Artenschutz

Es ist gesetzlich verboten, archäologische Fundstücke oder einheimische Tierarten aus Libyen auszuführen.

Österreich ist 1982 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste – zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr –, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händlerinnen und Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

Nähere Informationen sind beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung Natur- und Artenschutz, T +43(1)711 00 - 611402, W [www.cites.at](http://www.cites.at) (Bereich Natur- und Artenschutz), erhältlich.

Steuer- und zollrechtliche Fragen erfordern eine exakte Klärung. Das AußenwirtschaftsBüro Tripolis hilft Ihnen hier gerne mit fachlicher Beratung weiter.